

5.5. Parkplätze

5.5.1. Benutzungsordnung für mietzinspflichtige Parkplätze / Parkhaus

5.5.1.1.

Die öffentlich zugänglichen Parkplätze sind mietzinspflichtig. Die Höhe des Mietzinses ist dem Punkt 5.5.3. sowie den aushängenden Entgelttafeln am Parkplatz zu entnehmen.

5.5.1.2.

Bei Einfahrt auf einen Parkplatz ist der Parkschein an der Einfahrtsäule zu ziehen und sorgfältig aufzubewahren. Mit der Annahme des Parkscheines kommt ein Mietvertrag über einen Kraftfahrzeug- (Kfz-)Abstellplatz zustande. Bewachung und Verwahrung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, die Flughafenservice Gesellschaft mbH (FSG) übernimmt keine Obhutspflichten.

5.5.1.3.

Beim Abholen des Fahrzeuges ist die fällige Parkplatzmiete zu entrichten.

5.5.1.4.

Dem Besitzer des Parkscheines wird das Fahrzeug ausgehändigt. Bei Verlust des Parkscheines hat der Mieter (Parkkunde) seine Berechtigung zur Abholung des Fahrzeuges durch Vorlage eines amtlichen Ausweises sowie der Fahrzeugpapiere und, falls er nicht Halter ist, durch Vollmacht nachzuweisen. Der Berechnung des Mietzinses wird in diesem Falle das auf dem Flugticket eingetragene Abflugdatum zugrunde gelegt; andernfalls ist der Mietpreis für mindestens 1 Tag zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.

5.5.1.5.

Die FSG haftet nur für Schäden, die sie und ihre Mitarbeiter schuldhaft herbeigeführt haben.

5.5.1.6.

Die Haftung beginnt beim Abstellen des Fahrzeuges auf dem Abstellplatz und endet mit der Ausfahrt aus dem Parkplatz. Ein Schaden ist vor Verlassen des Parkplatzes dem Parkplatzdienst zu melden. Die FSG haftet nicht für Schäden aus anderen Ursachen, z.B. Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl der eingestellten Kraftfahrzeuge, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind.

5.5.1.7.

Das Fahrzeug darf nur auf den gekennzeichneten Abstellflächen geparkt werden; außerhalb stehende Wagen werden kostenpflichtig auf Gefahr des Halters entfernt. Auf den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß.

5.5.1.8.

Fahrzeuge ohne amtliche Kennzeichen, nicht zugelassene oder solche, die länger als sechs Monate abgestellt sind, kann die FSG nach den gesetzlichen Bestimmungen veräußern oder versteigern lassen. Der Mieter bzw. Fahrzeughalter hat Anspruch auf den Erlös abzüglich aller entstandenen Unkosten und des Mietzinses. Macht der Mieter bzw. Kraftfahrzeughalter seinen Anspruch auf den Erlös nicht innerhalb eines Jahres nach dem Verkauf bzw. der Versteigerung des Fahrzeuges geltend, so fällt dieser der FSG zu.

5.5.1.9.

Dem Mieter bzw. Fahrzeughalter oder einem Dritten ist nicht gestattet, werbliche Maßnahmen jedweder Art, die über eine Beschriftung an der Karosserie des abgestellten Fahrzeuges hinausgehen, auf dem Parkplätzen durchzuführen, es sei denn, dass diese ausdrücklich von der FSG bzw. der Flughafen Leipzig/Halle GmbH schriftlich gegen Entgelt genehmigt worden sind. Das Abstellen von Fahrzeugen mit Werbeaufbauten ist nicht zulässig.

5.5.1.10.

Den Anordnungen des Parkplatzdienstes ist Folge zu leisten.

5.5.1.11.

Im Falle einer dringenden Gefahr ist die FSG berechtigt, das Kfz vom Parkplatz zu entfernen.

5.5.1.12.

Die Flughafenbenutzungsordnung gilt sinngemäß. Gerichtsstand ist Leipzig, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

5.5.2. Parken für Behinderte

Behinderten Parkkunden stehen auf dem Kurzzeitparkplatz P1 unmittelbar gegenüber dem Eingang zum Terminal B entsprechend gekennzeichnete Parkflächen zum Kurzparken zur Verfügung. Auf dem Langzeitparkplatz P2 sind in der ersten Reihe Parkplätze für Behinderte ausgewiesen. Im Parkhaus befinden sich auf den Decks 1 bis 4 je 11 markierte Stellflächen in unmittelbarer Nähe der Aufzüge bzw. Treppenhäuser. Behinderte Personen, die im Besitz eines „(Europäischen) Parkausweises für Behinderte“ oder eines amtlichen Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „aG“, „H“ oder „Bl“ sind, können auf allen Behindertenstellplätzen gegen Vorlage dieses Ausweises kostenlos parken.

5.5.3. Entgelte für Parkplätze

(gültig vom 01.11.2011 bis 31.03.2012)

Alle nachfolgend aufgeführten Entgelte enthalten bereits die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer. Für die Wintersaison (November-März) gelten außerdem Spezialtarife, die Sie auch auf der Internetseite des Flughafens (www.leipzig-halle-airport.de) finden.

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt EUR
Parkhaus			
PP500	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 20 Minuten	entgeltfrei
PP501	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 2 Stunden	5,00
PP502	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	jede weitere angefangene Std.	+ 2,00
PP503	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	1 Tag (> 8 Std.)	20,00
PP504	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	2 Tage	38,00
PP505	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	3 Tage	55,00
PP506	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	4 bis 8 Tage	65,00
PP507	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	9 bis 15 Tage	80,00
PP508	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	16 bis 20 Tage	105,00
PP509	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	ab 21 Tage	130,00
Kurzzeitparkplatz P1			
PP510	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 2 Stunden	5,00
PP511	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	jede weitere angefangene Std.	+ 3,00
PP512	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	1 Tag (> 8 Std.)	25,00
PP513	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	2 Tage	45,00
PP514	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	3 Tage	65,00
PP515	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	4 bis 8 Tage	85,00
PP516	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	9 bis 15 Tage	105,00
PP517	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	16 bis 20 Tage	125,00
PP518	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	ab 21 Tage	145,00

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt EUR
Kurzzeitparkplatz P3			
PP519	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 1 Stunde	3,00
PP520	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 2 Stunden	5,00
PP521	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	jede weitere angefangene Std.	+ 3,00
PP522	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	1 Tag (> 8 Std.)	25,00
PP523	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	2 Tage	45,00
PP524	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	3 Tage	65,00
PP525	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	4 bis 8 Tage	85,00
PP526	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	9 bis 15 Tage	105,00
PP527	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	16 bis 20 Tage	125,00
PP528	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	ab 21 Tage	145,00
Langzeitparkplätze P2 und P4			
PP529	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	1 Tag	10,00
PP530	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	2 Tage	20,00
PP531	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	3 Tage	30,00
PP532	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	4 bis 8 Tage	45,00
PP533	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	9 bis 15 Tage	65,00
PP534	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	16 bis 20 Tage	80,00
PP535	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	ab 21 Tagen	95,00
Kurzzeitparkplätze P11 (vor Zentral-Check-in) und Vorfahrt (Terminal B)			
Höchstparkdauer: 3 Stunden			
PP536	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	bis 30 Minuten	1,50
PP537	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	1 Stunde	3,00
PP538	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	2 Stunden	5,00
PP539	Nutzungsentgelt Parkstellplatz	3 Stunden	8,00